

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 64 (1977)  
**Heft:** 16

**Vereinsnachrichten:** Aus dem KLVS wird der CLEVS

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Eigenschaft einer Gefahr, einer Prüfung. Jedes Kind wollte das Gelernte in einer Übung anwenden. Aus dem «Diktat», das im allgemeinen als ein Prüfungsinstrument gehandhabt wird, wurde eine Übungsmöglichkeit. Ein Üben, Anwenden und Probieren, ohne Noten-Druck.

Das Ziel des unterrichtlichen Tuns, Erlernen der Rechtschreibung, blieb dasselbe. Nur die Form wurde geändert: spielerisches Üben statt repressives Prüfen.

Überschrieben wurden die 10-Minuten-Diktate mit «Das Montag-Diktat», «Das Dienstag-Diktat» usw. Die Kinder erhielten die Diktate nicht zurück, obwohl sie selbstverständlich, zur Kontrolle des allgemeinen Lern-Standes, korrigiert wurden. Lediglich Schüler, die etwas Bestimmtes, was im Diktat vorkam, wissen wollten, erhielten Antwort und Einblick in ihre nicht-benoteten Arbeiten.

Will man die Stimmung beschreiben, die in dieser Woche während, vor und nach den Diktat-Übungen herrschte, so waren es Heiterkeit, Neugier, Lerneifer, Freude. Und noch einige Wochen zuvor: Angst, Aufregung, Spannung.

Am Schluss der Woche erhielt jeder Schüler ein «Diktat-Kursdiplom», wenn er persönlich der Lehrerin sagen konnte, er hätte jetzt weniger Angst. Weniger Angst hatte selbstverständlich jedes Kind. Seine eigene Feststellung und das Diplom als Belohnung wirkte wie eine positive Verstärkung. Der

Wortlaut der Auszeichnung (auf einem verzierten A4-Blatt) lautete wie folgt: «Diktat-Kursdiplom. Der Schüler/Die Schülerin... hat vom 27. September bis 2. Oktober 1976 einen Diktat-Wochenkurs besucht. Während dieses Kurses hat... gelernt, beim Diktat gut hinzuhören und ohne Angst sauber und sorgfältig zu schreiben. Schlusspunkte, Kommas, ö-, ä-, ü-Strichlein und i-Punkte werden von ihm/ihr selbständig gesetzt. Ich freue mich mit... über diesen Erfolg. Die Lehrerin...»

Eine Belohnung aufgrund der subjektiven Wahrnehmung des Kindes, und nicht aufgrund objektiver (!?) Beurteilung des Lehrers! Ja, darum handelt es sich hier. Wir finden, dass Erziehung, auch im Rahmen des Unterrichtes in der Schule, immer wieder die Aufgabe hat, gerade diese Subjektivität, die oft schwachen Ichs der Schüler zu stützen und zu fördern.

Ein bescheidener Versuch in dieser Richtung wurde hier versucht. Ein Versuch auch, der gesamt menschlichen Entfaltung (Erziehung) den Vorrang zu geben vor der stofflichen Verbesserung (Unterricht). Dass Kinder, bei denen die Angst verschwindet und die Freude sich verbreitet, schliesslich auch noch bessere Arbeiten schreiben, ist dann das Geschenk, das Schüler und Lehrer erhalten, wenn zuerst das Augenmerk auf das gerichtet wurde, was vordringlicher ist als «viel» und «fiel», «paar» und «Paar» oder andere Orthografie-Probleme.

## Vereinsmitteilungen

### Aus dem KLVs wird der CLEVS

Am 14. Mai 1977 haben die Delegierten des Katholischen Lehrervereins der Schweiz (KLVs) in Luzern in einer langen und sehr engagierten Debatte der Statutenänderung zugestimmt, die durch den Zentralvorstand in mehrjähriger Arbeit vorbereitet wurde. Damit ist ein weiterer Meilenstein in die Geschichte des KLVs gesetzt, der von nun an als «Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz» (CLEVS) die Idee und die Interessen einer christlichen Erziehung in der Schweiz zu vertreten sucht.

#### Weshalb neue Statuten?

Es kann an dieser Stelle nicht eine Geschichte

des KLVs erwartet werden. Die Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Vereins hat in einem Beitrag von Dr. J. Niedermann dieses Thema ausführlich behandelt. (Die lesenswerte Schrift kann auf dem Sekretariat des CLEVS, Gotthardstr. 27, 6300 Zug, bezogen werden.) Der unvoreingenommene Leser gewinnt dabei den Eindruck, dass gerade die Flexibilität des KLVs seine Stärke ausmacht. In diesem Sinn darf auch die neueste Statutenrevision als ein Zeichen der vorhandenen Energie im Verein angesehen werden.

#### Was hat aber zur Revision geführt?

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass gerade die Zeit nach dem 75jährigen Jubiläum bis 1977 erst eigentlich spürbare Auswirkungen des Konzils auf breiter Basis gebracht hat. Ökumene, Mündigkeit des Laien in der Kirche und Gewissensfreiheit haben auch das Selbstverständ-

nis der katholischen Lehrer und Erzieher geprägt, die ihre Tätigkeit am gleichbleibenden Auftrag unter veränderten Bedingungen zu messen haben. Diese Selbstprüfung hat vor dem KLVS nicht Halt gemacht.

Ein weiterer Anlass zur Statutenrevision liegt in der Bildungseuphorie, während der die Bildung zum blühenden Geschäft und zum Tummelplatz unterschiedlichster Ideologien wurde. Hochkonjunktur, Materialismus, Verlust des geistig-religiösen Bezugsrahmens führten zu einer Verunsicherung auch der Lehrer und Erzieher und trugen zur Orientierungslosigkeit bei. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber neueren pädagogisch-methodischen Impulsen wie auch zu weltanschaulich-religiösem Engagement lässt sich als Ermüdungserscheinung verstehen. Dass der KLVS in diesem Zeitpunkt einer Statutenrevision zustimmt, muss als Willensbekundung angesehen werden, die verstreuten Kräfte zu sammeln und wirksam werden zu lassen.

#### *Was ist neu?*

Zunächst muss erwähnt werden, dass sich der Lehrerverein ganz allgemein, aber auch ganz wörtlich, den christlichen Erziehungsidealen vermehrt zuwenden möchte. Daher wurde seine konfessionelle Schranke aufgehoben und das Christliche im Namen eigens hervorgehoben. Als christlicher Lehrerverein sahen sich die Delegierten eher angesprochen, obwohl mit dieser Namensänderung keineswegs etwas gegen das Katholische gesagt sein soll. Zweifellos spielte bei dieser Änderung auch der Pragmatismus eine Rolle: Die Öffnung enthält ein Programm, nämlich mit dem ökumenischen Gedanken ernst zu machen.

Eine Neubelebung des KLVS erkannten die Delegierten in der Ausweitung des angesprochenen Personenkreises. Da die Zielsetzung weniger der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der Lehrer als vielmehr der Realisierung christlicher Erziehungsideale ganz allgemein gewidmet ist, drängte sich eine Mitgliedschaft all derjenigen auf, die in irgendeiner Weise mit Erziehung zu tun haben: Bildungspolitiker, Eltern, Ausbilder, Lehrer, Seelsorger, Katecheten etc. Dass die Mitgliedschaft auch weiblichen Mitgliedern ermöglicht wurde, ist eine Selbstverständlichkeit und legalisiert nachträglich einen de-facto-Zustand. Allerdings wurde der katholische Lehrerinnenverein der Schweiz durch diese Massnahme nicht tangiert. Der VKLS ist eine selbständige Organisation, die weiterbestehen wird und mit der wir uns weiterhin freundschaftlich verbunden fühlen.

#### *Der strittige Punkt*

Während die bisher genannten Neuerungen fast unbestritten angenommen wurden, gab die Einführung der Einzelmitgliedschaft viel zu reden. Die Gegner befürchteten einen Zusammenbruch

derjenigen Sektionen, die noch ein aktives Vereinsleben betrieben. Die Befürworter ihrerseits waren der Ansicht, dass sich die wenigen Sektionen mit eigenem Vereinsleben oftmals ihrer Zugehörigkeit zum KLVS nicht oder kaum bewusst waren und gerade deshalb wenig zur Realisation des schweizerischen Vereins beitragen konnten. Die Einführung der Einzelmitgliedschaft könnte hier klärend wirken und dem Zentralvorstand Gelegenheit geben, auf Mitglieder zurückzugreifen, die sich der Zielsetzung des Vereins verpflichtet wissen. Die Delegierten haben sich schliesslich eine grössere Effizienz von der Einzelmitgliedschaft versprochen und dem Vorschlag des Zentralvorstandes grossmehrheitlich zugestimmt. Die Zustimmung der Gegner wurde dadurch erreicht, dass die Möglichkeit zum regionalen Zusammenschluss einzelner Mitglieder garantiert wurde. Gerade die harte Diskussion um die Einzelmitgliedschaft hat gezeigt, dass mit ehrlichem Gespräch vieles erreicht werden kann.

#### *Der CLEVS und die andern*

Die Frage nach dem Verhältnis des CLEVS zu anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung muss abschliessend noch gestellt werden. Aus der Sicht des Zentralvorstandes des CLEVS gilt es als Selbstverständlichkeit, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der KAGEB und dem Bildungsrat der Schweizer Katholiken weiterhin bestehen bleibt und ausgebaut wird. Die entsprechenden Kontakte haben allerdings noch nicht stattgefunden. Die Anwesenheit von Nationalrat Dr. Müller-Marzohl an der Delegiertenversammlung in Luzern darf zweifellos als positives Zeichen für die Zusammenarbeit mit dem Bildungsrat der Schweizer Katholiken gewertet werden.

#### *Was nun?*

Im Verlauf des Herbstes 1977 wird der Zentralvorstand mit einer Mitgliederwerbung an die Öffentlichkeit gelangen. Dabei wird er ein erstes Arbeitsprogramm vorlegen, dem die Interessierten entnehmen können, was der CLEVS zu bieten hat. Im Frühjahr 1978 wird die erste Generalversammlung einen Zentralvorstand zu wählen haben und einem nächsten Arbeitsprogramm bestimmen müssen. Die Delegierten in Luzern waren der Ansicht, dass das Unternehmen zu grossen Hoffnungen berechtigt. Constantin Gyr

#### **Der endgültige Wortlaut der von der DV am 14. Mai 1977 in Luzern verabschiedeten Statuten des Christlichen Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz (CLEVS)**

##### *Name und Sitz*

- 1 Unter dem Namen «Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz» (CLEVS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist der Standort des Sekretariates.

#### *Ziele und Zweck*

- 2 Der CLEVS erstrebt folgende Ziele:
  - Zusammenschluss von christlichen Lehrern, Erziehern und Mitgliedern von Schulbehörden,
  - Studium und Verbreitung christlicher Grundsätze im Bereich der Pädagogik,
  - Einbringen christlichen Gedankenguts in die pädagogische, didaktische und bildungspolitische Diskussion,
  - Erarbeitung und Erprobung von Modellen christlicher Erziehung,
  - Religiöse Fortbildung,
  - Wahrung sozialer und standespolitischer Interessen durch eigene Werke und Dienstleistungen sowie durch die Mitarbeit in schweizerischen und internationalen Gremien,
  - Bildung von Kerngruppen, die sich ideell und finanziell für eine christliche Pädagogik engagieren,
  - Förderung der interkonfessionellen Zusammenarbeit.

#### *Mitglieder*

- 3 Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer sich beruflich oder in einer Behörde für die Schule, die Erziehung oder die Erwachsenenbildung engagiert und mit den Zielen des Vereins einverstanden ist.  
Insbesondere sind das:
  - Lehrer und Lehrerinnen an Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen,
  - Kindergärtnerinnen,
  - Religionslehrer und Katecheten,
  - Erzieher und Erzieherinnen in Heimen und Internaten,
  - Heilpädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter usw.,
  - Lehramtskandidaten und Seminarlehrer,
  - Studenten und Dozenten der Richtung Pädagogik an Hochschulen sowie Erziehungswissenschaftler,
  - Bildungspolitiker und Mitglieder von Schulbehörden.
- 4 Förderer und Freunde des Vereins können Passivmitglieder werden.
- 5 Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 6 Eintritt und Austritt  
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch die schriftliche Anmeldung beim Se-

ekretariat und durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.

Der Vorstand hat das Recht, eine Eintrittserklärung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an das Sekretariat spätestens drei Monate vor Jahresende. Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

#### 7 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und ist auf Beginn des Jahres fällig. Wer trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Im Mitgliederbeitrag ist das Jahresabonnement der «schweizer schule» inbegriffen.

Der Beitrag der Passivmitglieder ist durch den Vorstand festzulegen.

#### 8 Rechte

Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Alle Mitglieder geniessen bei Dienstleistungen und Tagungen des CLEVS, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, Vergünstigungen. Ausgeschlossen sind jedoch Vergünstigungen bei der Kranken- und Unfallkasse des CLEVS. Über die Höhe der Vergünstigungen und die Verfahrensweise beschliesst der Vorstand.

#### 9 Zusammenschlüsse

Mitglieder können sich in Regionalgruppen (in kommunalen oder kantonalen Gruppen) zusammenschliessen.

Diese Regionalgruppen konstituieren sich selbst. Die Arbeit der Regionalgruppen darf den Zielen des CLEVS nicht widersprechen. Der CLEVS subventioniert die Aktivitäten der Regionalgruppen nach Massgabe der Mitgliederzahl und der ausgewiesenen Kosten. Kein Mitglied kann zur Mitarbeit in einer Regionalgruppe verpflichtet werden.

#### *Organe des Vereins*

#### 10 Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Sekretariat
4. die Kontrollstelle

#### 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen (Art. 8 Abs. 1).

Vertreter befreundeter Organisationen, Funktionäre des CLEVS, soweit sie nicht Mitglieder sind, haben beratende Stimme.

Alljährlich findet eine ordentliche General-

versammlung statt. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Zeitpunkt und Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich bekanntzumachen. Über nicht traktandierte Gegenstände kann nicht abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit nötig.

## 12 Befugnisse der Generalversammlung

1. Sie nimmt zum Jahresbericht des Präsidenten Stellung.
2. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Vereins und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
3. Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten.
4. Sie bezeichnet die Kontrollstelle.
5. Sie erlässt Verordnungen und Reglemente über die sozialen Institutionen und die Werke des Vereins. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes deren Verantwortliche, soweit sie kein Sonderstatut haben.
6. Sie bestimmt die Leitideen des Vereins und entscheidet über die Durchführung gesamtschweizerischer Aktionen.
7. Sie ernennt Ehrenmitglieder.
8. Sie behandelt Anträge und Anregungen der Mitglieder nach Anhören des Vorstandes. Anträge, über die verbindliche Beschlüsse gefasst werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens 20 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Gegenstände kann nicht abgestimmt werden.
9. Sie hat das Recht, Statuten zu revidieren. Zur Statutenrevision ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Sie entscheidet über den Anschluss des Vereins an gesinnungsverwandte Organisationen.
11. Sie legt den Zeitpunkt der nächsten Ordentlichen Generalversammlung fest.

## 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Aktuar
4. dem Kassier
5. mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und überwacht die Geschäftsführung des Sekretariates, der sozialen Institutionen und der Werke.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und nach innen.

Er ist für die Mitgliederwerbung verantwortlich.

Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Er bereitet die Generalversammlung vor und beruft sie ein.

Er regt die Regionalgruppen zu Aktivitäten an und bereitet für Regionen ohne konstituierte Regionalgruppen selbst Angebote vor. Er ist befugt, Fachgruppen zu bestellen.

Er nimmt Stellung zu Vernehmlassungen staatlicher, kirchlicher und privater Institutionen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgruppen des Vereins.

Er beschliesst über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und entscheidet über die Subvention der Regionalgruppen.

Er wählt die Vertreter des CLEVS in die Kommissionen des Vereins und die Delegierten in staatlichen, kirchlichen und berufsverbandlichen Institutionen, sofern das Wahlrecht nicht ändern zusteht.

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Regionalgruppe und der Fachgruppen und unterhält Kontakte zu den Mitgliedern und den befreundeten Institutionen.

## 15 Der Präsident

Der Präsident leitet die statutarischen Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Er steht mit den Mitgliedern, den Regional- und Fachgruppen sowie mit den befreundeten und verwandten Organisationen in Kontakt. Er besorgt die dringlichen Geschäfte des Vereins. Er erstattet jährlich der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

## 16 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten und unterstützt ihn in der Durchführung der Vereinsaufgabe.

Er kann vom Präsidenten mit besonderen Aufgaben betraut werden.

## 17 Der Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der statutarischen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und besorgt die Berichterstattung nach aussen.

In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat führt

- er die Mitgliederverzeichnisse und besorgt die Korrespondenzen.
- 18 Der Kassier  
Der Kassier führt die Vereinsrechnung und die Rechnungen der nicht selbständigen Institutionen.  
In Zusammenarbeit mit der Administration «schweizer schule» zieht er die Mitgliederbeiträge ein.  
Er verwaltet das Vereinsvermögen auf sichere und nutzbringende Art.  
Er orientiert den Vorstand regelmässig über die finanzielle Situation des Vereins und legt der Generalversammlung jährlich Rechenschaft ab.
- 19 Übrige Vorstandsmitglieder  
Die übrigen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden. Sie sind in besonderer Weise für den Kontakt zu den Mitgliedern und den Regionalgruppen verantwortlich.
- 20 Arbeitsweise des Vorstandes  
Der Vorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen.  
Der Sekretär des Vereins nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil. Der Präsident ist befugt, weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen, insbesondere die Vertreter der Institutionen des CLEVS und die Vertreter der Fachgruppen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 21 Das Sekretariat  
Das Sekretariat führt die administrativen Aufgaben des Vereins im Auftrag des Vorstandes durch.  
Es vermittelt Kontakte und Dienstleistungen an Mitglieder, Regionalgruppen und Fachgruppen und führt die Materialstelle des Vereins.  
Das Sekretariat ist mit den zuständigen Ressortinhabern des Vorstandes verantwortlich für die Mitgliederkartei, den Eingang der Jahresbeiträge und die Organisation von Sitzungen, Tagungen und Kursen.  
Arbeitsbereich, Arbeitsweise und Kompetenzen des Sekretariates werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt. Der Sekretär (die Sekretärin) ist allen Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunftspflichtig und berichtet regelmässig dem Vorstand über seine (ihre) Arbeit.
- 22 Zeichnungsberechtigung  
Der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift, die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweit.  
Über die Zeichnungsberechtigung des Sekretärs entscheidet der Vorstand.
- 23 Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist die «schweizer schule».
- 24 Kontrollstelle  
Mit der Prüfung der Rechnungen des Vereins und der nicht selbständigen Institutionen werden zwei Revisoren beauftragt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu bestimmen sind. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.  
Im Einvernehmen mit der Generalversammlung kann diese Aufgabe auch einer Revisionsfirma übertragen werden.
- 25 Regionalgruppen  
Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern im Sinne von Art. 9. Sie konstituieren sich selbst und geben sich bei Bedürfnis eigene Statuten. Diese sind vom ZV zu genehmigen.  
Aufgaben der Regionalgruppen sind:  
1. Verarbeitung und Verbreitung von Impulsen der Generalversammlung und des Vorstandes,  
2. Organisation von Basisaktionen, d. h. von Aktionen, Tagungen und Kursen in Gemeinden, Region und Kanton,  
3. Pflege des Kontakts zu Eltern, Elternorganisationen, Behörden und Ortskirche,  
4. Pflege der Geselligkeit.  
Die Aktivitäten der Regionalgruppen werden vom Vorstand und dem Sekretariat des CLEVS unterstützt und gefördert. Die finanzielle Unterstützung dieser Gruppen richtet sich nach der Zahl der CLEVS-Mitglieder der entsprechenden Region und den ausgewiesenen Kosten.  
Der Vorstand ist befugt, Mitglieder mit dem Aufbau von Regionalgruppen zu beauftragen. Die Regionalgruppe bestimmt eine Kontaktperson zu Vorstand und Sekretariat und liefert jährlich ein Verzeichnis der Aktivmitglieder ab.
- 26 Fachgruppen  
Zur Erarbeitung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen, zur Erarbeitung von Arbeitshilfen sowie zur Vorbereitung und Durchführung fachspezifischer Tagungen und Kurse kann der Vorstand Fachgruppen bestellen.  
Über die Arbeitsweise und die Dauer des Auftrages entscheidet der Vorstand.
- Werke und Dienstleistungen des CLEVS*
- 27 Werke des CLEVS sind u. a.:
- die Lehreragenda
  - der Jugendkalender «mein Freund»
  - der Notenbüchlein- und Unterrichtsheftverlag
  - die Hilfskasse
  - die Kranken- und Unfallkasse

Sofern diese Werke rechtlich nicht eigenständig sind, erlässt der Vorstand eigene Reglemente über Gestaltung und Verwaltung. Bei rechtlich eigenständigen Werken regelt der Vorstand die Zusammenarbeit mit dem CLEVS auf vertraglicher Ebene.

Reglemente, Verträge sowie neue Werke und Dienstleistungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

- 28 Dienstleistungen des CLEVS sind u. a.:
- regionale und schweizerische Tagungen und Kurse,
  - Arbeitshilfen,
  - Vermittlung von Kontakten und Informationen,
  - Beratung und Mitfinanzierung von Regionalgruppen.

Die Dienstleistungen sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den Bedürfnissen auszubauen.

Dienstleistungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, werden den Mitgliedern zu vergünstigten Tarifen berechnet.

#### *Entschädigungen und Vergütungen*

- 29 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 30 Spesen und Auslagen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen und Fachgruppen werden besonders vergütet. Die Ansätze werden vom Vorstand einheitlich festgelegt.
- Über die Höhe der Saläre der Angestellten entscheidet der Vorstand.
- 31 Die Kosten des Vereins werden bestritten aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen,
  - b) den Erträgen aus Publikationen, Dienstleistungen und Vereinsvermögen,
  - c) den Erträgen aus den Werken des CLEVS, sofern sie nicht zweckgebunden sind,
  - d) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

#### *Rekursrecht, Haftbarkeit*

- 32 Beschlüsse des Vorstandes können innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe zuhänden der Generalversammlung angefochten werden.
- 33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 34 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, findet Art. 60 ff. ZGB auf den Verein sinngemäss Anwendung.
- 35 Der Gerichtsstand des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariates.

- 36 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sowie der auf dem Korrespondenzweg Stimmenden. Das Vereinsvermögen muss einer allfälligen neuen Organisation mit gleichen Zielen oder andernfalls bestehenden Organisationen, welche die Aufgabe des CLEVS übernehmen, zur Verfügung gestellt werden.

#### *Schlussbestimmungen*

- 37 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen des «Katholischen Lehrer-Vereins der Schweiz» vom 30. September 1950. Sie treten nach erfolgter Annahme durch die gemäss den alten Statuten durchgeführte Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

#### *Übergangsbestimmungen*

- 38 Zur Zeit der Statutenänderung bestehende Sektionen des CLEVS können in Regionalgruppen umgewandelt werden. Die Statuten der Sektionen sind innerhalb von fünf Jahren der neuen Situation anzupassen.
- 39 Während dieser Frist kann der Vorstand mit einzelnen Sektionen und Kollektivmitgliedern spezielle Lösungen bezüglich Zusammenarbeit und Beitragsleistungen treffen.

Zug, den 22. Juni 1977

Für das Zentralpräsidium:

*Karl Aschwanden*

Für die Redaktionskommission:

*Willy Bünler und Claudio Hüppi*

## Leserbriefe

### **Gleichwertig, nicht gleichartig**

Die Benachteiligung der Zuger Mädchen lieferte der Tagespresse einige Schlagzeilen. Hätte ich ebenfalls nur den ersten Satz aus dem Bericht und Antrag der Zuger Regierung zur Motion Spillmann betreffend Chancengleichheit gelesen, wäre ich zu einer ähnlichen Reaktion gelangt. Sätzen, die damit beginnen, dass etwas aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen feststehe, begegne ich mit Misstrauen. Erstens gehört es zum Wesen der Wissenschaft, einen Tatbestand immer wieder in Frage zu stellen und aus neuer Sicht anzugehen. Zweitens legt der Sachbearbeiter einen solchen Bericht der Regierung in den Mund. Muss er dann in derart apodiktischer Form beginnen? Auch beim Weiterlesen stiess ich auf Aussagen über die genetisch und sozial bedingten Unterschiede, denen ich zwar materiell beipflichten kann, die mir aber ein Stirnrunzeln auf-